# Satzung
# über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
# des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe
# (Entschädigungssatzung)
# vom 20.08.2018

Aufgrund von § 56 Abs. 2 Satz 3, § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 11 der Verbandssatzung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe vom 26.03.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe in ihrer Sitzung am 20.08.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Entschädigungsberechtigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder („Entschädigungsberechtigte“) erhalten für die mit ihrer Funktion im Zweckverband IndustriePark Oberelbe unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stellvertreter der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder haben gleichfalls einen Entschädigungsberechtigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Verhinderungsvertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Verbandsvorsitzenden: 150,00 Euro,
b) für die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden jeweils: 100,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Entschädigungsberechtigte aus seinem Amt im Zweckverband IndustriePark Oberelbe scheidet oder

b) wenn der Entschädigungsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt im Zweckverband IndustriePark Oberelbe nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder
c) solange der Entschädigungsberechtigte seines Dienstes enthoben ist.

## § 3 Sitzungsgeld

(1) Die an der Verbandsversammlung teilnehmenden Verbandsräte oder deren Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern als Stadtrat in die Verbandsversammlung entsandt sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld beträgt je Verbandsversammlung 50,00 EUR.

(2) Die Verbandsversammlung kann bei unentschuldigtem Fehlen von Verbandsräten ein Ordnungsgeld verhängen. Dieses beträgt für jede versäumter Verbandsversammlung 30,00 EUR.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 kein Sitzungsgeld.

## § 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Zweckverband IndustriePark Oberelbe außerhalb des Gebietes der beteiligten Verbandsmitglieder sowie des Zweckverbandes selbst erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Fälligkeit

Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 und das Sitzungsgeld nach § 3 werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 21.08.2018

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Opitz
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Gemäß § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirna, den 21.08.2018

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Opitz
Verbandsvorsitzender